

Satzung über die Wochenmärkte
(Marktsatzung)

Vermerk	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	21.3.1991	26.3.1991	Amtsblatt 18.4.1991	19.4.1991

S A T Z U N G

über die

WOCHENMÄRKTE (Marktsatzung)

vom 21.03.1991

Aufgrund der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.1.1987 (GBl. I, S. 97 v.1.1.78) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schöneck am 21.3.1991 folgende Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Schöneck beschlossen:

I. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Stadt Schöneck betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Teilnahme am Markt als Marktbeschicker oder als Marktbesucher ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet.

§ 2

Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht und von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines Standplatzes.
- (2) Bei Anträgen auf Zuweisung eines Standplatzes müssen Name und Anschrift des Marktbeschickers, Art der Ware und der genaue Raumbedarf angegeben werden.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (4) Soweit ein Standplatz bis eine halbe Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen oder ein Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktaufsicht den betreffenden Standplatz anderen Personen zuteilen.
- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an andere Personen, ein Wechsel oder Tausch des Standplatzes ohne vorherige Erlaubnis der Marktaufsicht sowie eine eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.

- (6) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf oder die Einschränkung der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnungen wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 5. auf dem Marktgelände Veranstaltungen stattfinden, die von der Stadtverwaltung genehmigt bzw. von ihr selbst durchgeführt werden.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene-, Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbe- oder Propagandamaterial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Hunde, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen oder laufenzulassen,
 4. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

5. das Marktgelände durch Wegwerfen von Abfällen usw. zu verunreinigen.

- (4) Der Marktaufsicht und den nach den anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten gelten Marktstände, Verkaufswagen und -anhänger, über die Zulassung entscheidet die Marktaufsicht.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Im übrigen müssen sie den baurechtlichen Anforderungen entsprechen.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
Das Schild muß eine Mindestgröße von 20 x 30 cm haben.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) Marktbeschicker, die ihre Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen. Das Messen und Wiegen von Waren muß der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (6) In den Gängen, Durchfahrten und Ladeneingängen darf nichts abgestellt werden. Zugänge zu den angrenzenden Gebäuden und Grundstücken dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen. Das Aufstellen von sog. "Feldbetten" und Verkaufsständen vor den Verkaufseinrichtungen ist nicht gestattet.
- (7) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, daß die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (8) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen während des Marktes nur mit Zustimmung der Marktaufsicht abtransportiert werden.

§ 5

Anforderungen zum Schutz der Gesundheit

- (1) Die Verkaufseinrichtungen und die zum Auslegen oder Aufbewahren der Waren bestimmten Einrichtungen sowie die zum Wiegen oder Messen der Waren dienenden Gegenstände und Geräte sind stets sauberzuhalten. Die Marktbesucher haben saubere Kleidung zu tragen.
- (2) Obst und Beeren in unreifem Zustand dürfen zum unmittelbaren Genuß nicht verkauft werden. Werden solche Früchte zum Einmachen angeboten, so sind sie ausdrücklich als Einmachfrüchte zu bezeichnen. Zusätzlich muß bei der Ware ein Hinweis auf den Reifezustand wie "unreif", "halbreif", "nicht ausgereift" angebracht werden.
- (3) Obst und Gemüse müssen mind. 60 cm über dem Erdboden gelagert werden.
- (4) Zum unmittelbaren Verzehr bestimmte Lebensmittel müssen so abgedeckt sein, daß sie vor nachteiliger Beeinflussung insbesondere durch Insekten, Staub und Berühren, Beriechen und Anhauchen durch den Kunden geschützt sind. Sie müssen gekühlt werden, falls dies zur Qualitätserhaltung erforderlich ist. Bei Waren, die vor dem Verzehr nicht üblicherweise gewaschen oder geschält werden und bei empfindlichen Früchten (z.B. Brombeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Kirschen) dürfen die Marktbesucher feilgehaltene unverpackte Waren nicht berühren, beriechen, anhauchen oder sonst nachteilig beeinflussen. Der Marktbesucher darf derartige Handlungen der Marktbesucher nicht dulden, notfalls muß er die Waren durch geeignete Maßnahmen schützen.
- (5) Das verwendete Verpackungsmaterial muß lebensmittelgeeignet, sauber und unbenutzt sein. Die bedruckte Seite darf nicht mit dem Lebensmittel in Berührung kommen. Zeitungspapier, Packpapier o.ä. nicht speziell zur Lebensmittelverpackung hergestellte Papier (Materialien) dürfen nur zum Verpacken von Obst und Gemüse, das vor dem Verzehr noch gewaschen oder geschält wird, verwendet werden. Verpackungsmaterial ist in genügender Menge vorrätig zu halten.
- (6) Das Feilbieten und Verkaufen von lebenden Tieren ist nicht gestattet.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens um 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Dabei ist es verboten, die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören.
- (2) Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände sind nach Ablauf der Marktzeit unverzüglich abzubauen und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Sauberhalten des Marktes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Es dürfen keine Abfälle auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind nach Beendigung des Marktes von den Standinhabern oder ihrem Personal mitzunehmen. Gemüseabfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- (3) Insbesondere die Betreiber von Imbißständen o.ä. sind verpflichtet, für anfallende Abfälle vorgesehene Behälter in genügender Zahl bereitzustellen.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

§ 8

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Hauptamt der Stadt Schöneck und dem bestellten Marktmeister ausgeübt.

§ 9

Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl, Sachschaden usw. ist daher Sache der Standinhaber.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Auswahl und Beaufsichtigung ihres Personals und den von ihrem Personal begangenen Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.

II. WOCHENMARKT

§ 11

Wochenmarktplätze

- (1) Der Wochenmarkt wird im Bereich Obermarkt in Schöneck abgehalten.
- (2) Bei bestimmten Anlässen kann ein anderer Platz für den Wochenmarkt bestimmt werden. Die Verlegung muß rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

§ 12

Markttage

- (1) Der Wochenmarkt wird in der Zeit vom 1. März bis zum Weihnachtsmarkt im Dezember samstags abgehalten. In der übrigen Jahreszeit wird der Wochenmarkt nach Bedarf und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung samstags abgehalten.
- (2) Soweit diese Tage auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, findet der Wochenmarkt nicht statt.

§ 13

Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr. Das Marktende wird auf 14.00 Uhr festgelegt.
- (2) Die Zufuhr zum Wochenmarkt muß spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn beendet sein. In der Zwischenzeit ist das Marktgelände für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Den Marktbesuchern ist das Abstellen von Fahrzeugen im Wochenmarktbereich nicht gestattet.

§ 14

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Dies sind:
 1. Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.74 mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

4. Soweit die Landesregierung Sachsen nichts anderes festlegt, können auf den Märkten auch andere Waren aller Art feilgeboten werden.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Bescheinigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften mitgeführt wird.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Marktgebühren

Marktgebühren werden nach der Marktgebührensatzung der Stadt Schöneck in ihrer jeweils geltenden Satzung erhoben.

§ 16 Verweis

- (1) Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und für Personen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen wollen.
- (2) Im Falle der Verweisung vom Markt wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder auf Dauer versagt werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 5 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
1. den Verkauf mit Erlaubnis vom zugewiesenen Standplatz nach § 2 Abs. 1 und Abs. 5
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 2 Abs. 8
 3. das Verhalten auf den Märkten nach § 3 Abs. 1 und 2
 4. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1
 5. das Verteilen von Werbe- oder Propagandamaterial oder sonstiger Gegenstände nach § 3 Abs. 3 Nr. 2
 6. das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden nach § 3 Abs. 3 Nr. 3
 7. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 3 Abs. 3 Nr. 4

8. das Verunreinigen des Marktgeländes nach § 3 Abs. 3 Nr. 5
 9. die Gestattung des Zutritts nach § 3 Abs. 4 Satz 1
 10. die Ausweispflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2
 11. die Verkaufseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 und 2
 12. das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten und die Reklame nach § 4 Abs. 3 und 4
 13. das Verwenden von Maßen, Waagen und Gewichten nach § 4 Abs. 5
 14. das Auf- und Abstellen sowie den Abtransport von Gegenständen nach § 4 Abs. 6 und 8
 15. die gesundheitspolizeilichen Anforderungen nach § 5
 16. den Auf- und Abbau nach § 6
 17. die Verunreinigung der Marktplätze nach § 7 Abs. 1
 18. die Reinigung und das Sauberhalten der Standplätze nach § 7 Abs. 2 und 4
 19. das Bereitstellen von Abfallbehältern nach § 7 Abs. 3
 20. die Marktzeiten nach § 13 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1
 21. die Zufuhr zum Wochenmarkt nach § 13 Abs. 2
 22. das Aufstellen von Fahrzeugen im Marktbereich nach § 13 Abs. 2
 23. die Zufuhr zum Wochenmarkt nach § 17 Abs. 2
- verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 der Kommunalverfassung der DDR vom 17.5.1990 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,-- und höchstens DM 1.000,-- und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens DM 500,-- geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, den 26.03.1992/1

